



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Gegen Empfangsbekanntnis
Landkreis München
Sachgebiet 3.3.2.2 – Kommunale Abfallwirtschaft
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München

Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 30.12.2018
Unser Zeichen: 4.4.1-824-1234/Zi
München, 20.12.2019

Auskunft erteilt: Frau Ziegler	E-Mail: ZieglerA@lra-m.bayern.de	Tel.: 089 / 6221-2450 Fax: 089 / 6221 44-2450	Zimmer-Nr.: F 2.40
-----------------------------------	-------------------------------------	--	-----------------------

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung der Bioabfallvergärungsanlage des Landkreises München am Standort Taufkirchner Str. 1 in 85649 Brunnthal-Kirchstockach durch Errichtung und Betrieb eines Gasspeichers – Betreiber: Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG

Anlagen:

- Antragsunterlagen, bestehend aus:
 - Antragsschreiben vom 30.12.2018, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis (S. 1-2)
 - Kap. 1 Allgemeine Angaben (S. 1-2), Vollmacht, Kurzbeschreibung (S. 1-10)
 - Kap. 2 Standort und Umgebung, Lageplan M 1:1000
 - Kap. 3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (S. 1-13)
 - R+I-Schema „Gasspeichereinheit 1509“ vom 19.12.2018
 - R+I-Schema „Methanisierung 1504“ vom 21.12.2018
 - R+I-Schema „Heizzentrale 1508“ vom 19.12.2018
 - R+I-Schema „Aufbereitung“ vom 08.11.2018, Zeichn.Nr. 1501.08, Bl. 1v.8
 - R+I-Schema „Aufbereitung“ vom 09.11.2018, Zeichn.Nr. 1502.07, Bl. 2v.8
 - R+I-Schema „Hydrolyse“ vom 25.10.2018, Zeichn.Nr. 1503.07, Bl. 3v.8
 - R+I-Schema „Abwasserreinigung“ vom 18.10.2018, Zeichn.Nr. 1505, Bl. 5v.8
 - R+I-Schema „FHM-Dosierstationen“ vom 17.10.2018, Zeichn.Nr. 1506, Bl. 6v.8
 - R+I-Schema „Druckluft-Versorgung“ vom 18.10.2018, Zeichn.Nr. 1507, Bl. 7v.8
 - Fließbild „BHKW-Kirchstockach“, MDE2842 und MDE3042 vom 30.10.2014,
 - Kap. 4 Abfallwirtschaft (S. 1-2)
 - Kap. 5 Luftreinhalung (S. 1-7)
 - Kap. 6 Lärm- und Erschütterungsschutz (S. 1-3)
 - Kap. 7 Energieeffizienz, Gutachten nach EEG (S. 1-6)
 - Kap. 8 Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 1-8)
 - Kap. 9 Betriebseinstellung, Rückbauverpflichtungserklärung v. 30.12.2018
 - Kap. 10 Anlagensicherheit, Feuerwehrplan, Stellungnahme zum Brandschutz von PHlplan vom 03.05.2019
 - Kap. 13 Wasser (S. 1-2), Tabelle Niederschlagswasser, Lageplan Entwässerung M 1:400
 - Kap. 14 Arbeitsschutz, Explosionsschutzdokument (S. 1-5)
 - Kap. 15 Naturschutz/Landschaftspflege (S. 1-7), Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs vom 29.12.2018, Ausgleichsflächenplan M 1:500

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon

089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen

KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

- Kap. 16 Bauantrag
 - Antrag und Baubeschreibung vom 28.12.2018, Brutto-Rauminhalt und Flächen, Brutto-Kosten
 - Abstandsflächen Schnitt – M1:100, Lageplan mit Abstandsflächen
 - Auszug aus Liegenschaftskataster, Stand 12.12.2018
 - Lageplan M 1:1000
 - Pläne „Grundriss mit Ex-Zone, Schnitt mit Ex-Zone, Ansichten“ vom 20.12.2018
 - Baugrundgutachten vom 28.01.2019 (S. 1-4 mit 3 Anlagen)
- Kap. 17 Datenblätter (Gewebe folie PVC, Gasspeicher folie PELD, Über-/Unterdrucksicherung DN150 V2, Ventilator DNG 4-14, Züblin CarbonEx 350, Cygnus Tech, Aufstellplan Carbon Ex 350)

jeweils versehen mit Genehmigungsvermerk vom 20.12.2019

Das Landratsamt München erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Landkreis München wird die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Bioabfallvergärungsanlage auf dem Betriebsgelände Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunenthal-Kirchstockach, Fl.Nrn. 934 und 936 der Gemarkung Brunenthal, erteilt.
2. Genehmigungsumfang

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Einrichtungen zur Aufbereitung (Trocknung, Entschwefelung) und Speicherung (Gasspeicher mit einem Nennvolumen von 1600 m³) des in der Bioabfallvergärungsanlage anfallenden Prozessgases (Biogas) sowie die Anbindung der bestehenden BHKW-Anlage an ein Fernwärmenetz.
3. Die Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
4. Die vorstehend in der Anlage bezeichneten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den in Nr. 7 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen stehen.
5. Von bauordnungsrechtlichen Vorschriften¹ wird folgende Abweichung zugelassen:

von Art. 6 Abs. 2 - 4 BayBO wegen Überdeckung der Abstandsfläche zwischen der Nordostseite des Gasspeichers mit dem östlichen Bestandsgebäude.

¹ Bayerische Bauordnung - BayBO

6. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Nr. 1 dieses Bescheides) wird unter folgenden Auflagen erteilt:
- 6.1. Allgemeine Anforderungen
- 6.1.1. Die Errichtung und der Betrieb der antragsgegenständlichen Einrichtungen zur Gasaufbereitung und zur Speicherung von Gas haben entsprechend den Vorgaben des Herstellers sowie unter Berücksichtigung der „Technischen Information 4 – Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“² zu erfolgen.
- 6.1.2. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landratsamt München unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.2. Luftreinhaltung
- 6.2.1. Emissionsminderung
- 6.2.1.1. Die neu zu errichtenden, gasführenden Teile (Gasaufbereitung, Leitungen, Gasspeicher usw.) müssen vor Inbetriebnahme auf Dichtigkeit geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in Form einer Prüfbescheinigung zu dokumentieren und dem Landratsamt München unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- 6.2.1.2. Der Gasspeicher ist gasdicht, druckfest, medien-, UV-, temperatur- und witterungsbeständig auszuführen. Das Material erfüllt hierzu antragsgemäß folgende Anforderungen:
- ⇒ Zugfestigkeit: 650 N / 5 cm
 - ⇒ Gasdurchlässigkeit, bezogen auf Methan: $260 \text{ cm}^3/(\text{m}^2 \cdot \text{d} \cdot 1 \text{ bar})$
 - ⇒ Temperaturbeständigkeit: von -30° C bis $+70^\circ \text{ C}$
- Ergänzend muss die Reißfestigkeit mind. 500 N / 5 cm betragen.
- 6.2.1.3. Gasfreisetzungen aus Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerechten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Betriebsstörungen und bei Wartungsarbeiten durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:
- ⇒ Anpassung der Beschickung des Vergärungsprozesses mit Einsatzstoffen an die verwertbare Gasmenge.
 - ⇒ Vorhalten von ausreichendem Gasspeichervolumen durch die Einbindung der Messgröße Füllstand Gasspeicher in das Prozessleitsystem (z.B. für Wartungsarbeiten an Motoren).
- 6.2.1.4. Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) wieder gewährleistet ist (z.B. bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage Rückfluss der Sperrflüssigkeit).
- 6.2.1.5. Das erzeugte Biogas ist antragsgemäß durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen zu entschwefeln. Bei der Auslegung der Entschwefelungseinrichtungen sind die Vorgaben der Motoren- und Katalysatorhersteller an den maximalen Schwefelgehalt im Biogas zu beachten.
- 6.2.1.6. Die Gasqualität ist regelmäßig, den Anforderungen der Motorenhersteller entsprechend, bezüglich H_2S - und CH_4 -Gehalt zu kontrollieren, um einen optimierten Anlagenbetrieb zu gewährleisten.

² Herausgeber: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel; Stand 03/2016

6.2.1.7. Der Bypassbetrieb zur Umfahrung von Gaskühlung, Aktivkohlefilter oder Gasspeicher ist im Regelbetrieb nur zulässig für Wartungstätigkeiten und Reparaturen. Bypassbetrieb ist stets unter Angabe des Datums, der Dauer und des Grundes im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.2.2. Betrieb und Wartung

6.2.2.1. Die Einrichtungen zur Gasaufbereitung, -leitung und -speicherung sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der jeweiligen Hersteller zu betreiben.

Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Anlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitungen (technische Dokumentation) zu erstellen. Dabei ist auch schriftlich festzulegen, wie häufig bzw. nach welchen Kriterien der regelmäßige Austausch der Aktivkohle in der Entschwefelungseinrichtung zu erfolgen hat.

6.2.2.2. Die Einrichtungen sind durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen, zu warten und Instand zu halten.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen. Die Fachfirma und der Vertrag sind dem Landratsamt München auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

6.2.2.3. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt München auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Hinweis:

Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

6.2.3. Einsatzstoffe

Es darf ausschließlich Biogas aus dem Prozess der anaeroben Vergärung der Abfälle in der Bioabfallvergärungsanlage eingesetzt werden.

6.2.4. Anforderungen an die Ableitung von Abgasen

Die Emissionen aus den Druckentlastungen des Biogassystems sind über Dach des Gebäudes der Bioabfallvergärungsanlage oder alternativ mindestens 3 m über Grund und in mindestens 5 m Entfernung von Gebäuden und Verkehrswegen senkrecht nach oben abzuleiten.

6.3. Lärm- und Erschütterungsschutz

Hinweis:

Mess- und Beurteilungsvorschrift bezüglich der Geräuschemittlung und -beurteilung ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26.08.1998.

6.3.1. Emissionsrelevante Anlagenteile sind antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolieretechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben (z. B. Entkopplung körperschallmittlerender Bauteile durch elastische Elemente).

6.3.2. Emissionsrelevante Anlagenteile (z.B. Stützluftgebläse) sind aus Vorsorgegründen so auszuführen, dass die emittierten Geräusche keine Tonhaltigkeit im Sinne von Nrn. A.2.5.2 bzw. A.3.3.5 TA Lärm aufweisen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass keine tieffrequenten Geräusche in relevantem Umfang (im Sinne von Nrn. 7.3 und A.1.5 TA Lärm) auftreten.

Erforderlichenfalls sind hierzu geeignete Emissionsminderungsmaßnahmen (z.B. Kapselung, abgeschirmte Aufstellung, Schalldämpfer) einzusetzen.

6.3.3. Immissionsrichtwerte

Durch den Betrieb der Gesamtanlage (Bioabfallvergärungsanlage einschließlich aller Anlagenbestandteile und Nebeneinrichtungen sowie zugehörigen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände) dürfen an den genannten, maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes folgende, reduzierte Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) bzw. Nachtzeitraum (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) nicht überschritten werden:

Immissionsort (IO)		Schutzbedürftigkeit	Reduzierter Immissionsrichtwert Tag in dB(A)	Reduzierter Immissionsrichtwert Nacht in dB(A)
IO-1	Rosenheimer Landstr. 6 Fl.Nr. 838/2 Gem. Brunenthal	wie MI ³	55	40
IO-2	Taufkirchner Str. 5 Fl.Nr. 929/1 Gem. Brunenthal	wie MD ⁴	50	35

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte (tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)) am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1 TA Lärm).

Hinweis:

Der o.g. Immissionsort IO-1 mit zugehörigem Immissionsrichtwert wurde der Nebenbestimmung Nr. 3.10.1 des rechtsverbindlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 03.07.1995 (Az. 91-824-303/Mü) entnommen (dort Immissionsort 4). Der darin ebenfalls aufgeführte Immissionsort 1 wurde hingegen ersatzlos gestrichen, da er sich auf ein Flurstück bezieht, auf dem keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden oder zulässig sind und damit auch kein maßgeblicher Immissionsort im Sinne der Nr. A.1.3 TA Lärm vorliegt. Bei Immissionsort 2 wurde eine redaktionelle Anpassung durch Änderung der Hausnummer gegenüber der Grundgenehmigung vorgenommen. Lage und Immissionsrichtwerte bleiben gegenüber der Grundgenehmigung unverändert (s.a. Lageplan in Anlage 1.1 der schalltechnischen Untersuchung des TÜV Umwelttechnik vom 19.06.1995 zur Grundgenehmigung).

6.4. Lichtimmissionen

Die aus Gründen der Sicherheit und des Arbeitsschutzes erforderliche Ausleuchtung der Betriebsflächen bei Dämmerung, Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen hat so zu erfolgen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen

³ nicht überplanter Außenbereich

⁴ nicht überplanter Innenbereich

(z.B. Blendwirkung) auf die schutzbedürftige Nachbarschaft getroffen wird. Die Beleuchtungsanlagen sind nach dem Stand der Beleuchtungstechnik zu errichten und zu betreiben (z.B. geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten; möglichst niedrige Lichtmasten; Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die beleuchtet werden müssen).

6.5. Allgemeiner Gefahrenschutz / Arbeitsschutz

6.5.1. Gefährdungsbeurteilung

6.5.1.1. Für die Bioabfallvergärungsanlage hat der Betreiber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen; die Anlage ist sicherheitstechnisch zu bewerten.⁵

6.5.1.2. Bereits vorhandene Unterlagen sind im Rahmen der geplanten Änderung vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

6.5.1.3. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie die Überprüfung, ob die durchgeführten Maßnahmen für den Arbeitsschutz erfolgreich waren, sind zu dokumentieren.

6.5.2. Explosionsschutzdokument

Für die Bioabfallvergärungsanlage ist ein aktuelles Explosionsschutzdokument gemäß § 6 GefStoffV vorzuhalten. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden. Bereits vorhandene Unterlagen sind im Rahmen der geplanten Änderung vor Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

6.5.3. Überprüfungen gemäß §§ 15, 16 BetrSichV⁵

6.5.3.1. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.

6.5.3.2. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine zur Prüfung befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz oder einer Zugelassenen Überwachungsstelle auf Explosionssicherheit zu prüfen.

6.5.3.3. Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie⁶ mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

6.5.3.4. Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie dürfen nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine zur Prüfung befähigte Person mit behördlicher Anerkennung festgestellt hat, dass das betreffende Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.

⁵ auf Grundlage: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Biostoffverordnung (BioStoffV)

⁶ **AT**mosphères **EX**plosibles

- 6.5.3.5. Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind wiederkehrend jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- 6.5.4. Betriebsanweisungen
- 6.5.4.1. Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Tätigkeiten mit Stoffen, Arbeitsmitteln und Geräten) für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten auf der Biogasanlage verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
- 6.5.4.2. Für die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme, den Normalbetrieb, für Störungen und Außerbetriebnahme der Biogasanlage sind spezielle Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 6.5.4.3. Bereits vorhandene Betriebsanweisungen sind im Rahmen der geplanten Änderung, vor der Inbetriebnahme zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.
- 6.5.5. Unterweisung der Beschäftigten
Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.5.6. Prüfung der Arbeitsmittel und elektrischen Anlage
Arbeitsmittel sowie elektrische Anlagen und Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß der ermittelten Prüffrist durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.
- 6.5.7. Mechanische Gefährdungen
Gasführende Anlagenteile, Gasspeicher einschließlich ihrer Ausrüstungsteile sowie auch Anlagenteile, deren Beschädigung zu einer Gasfreisetzung führen kann, sind gegen mechanische Einwirkungen, z.B. durch Setzungen, Vibrationen oder Fahrzeuge, so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind.
Geeignete Maßnahmen sind z.B. Abstützung, Kompensatoren oder ein Anfahrschutz bzw. Abschränkungen oder Festlegung eines Abstandes.
- 6.5.8. Sicherheitskennzeichnung
Die neu entstehenden Arbeits- und Gefahrenbereiche der Bioabfallvergärungsanlage sind gemäß ASR⁷ A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu kennzeichnen. Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchflusstoff gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 201 (Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) farblich zu kennzeichnen.
- 6.5.9. Dokumentation
Unterlagen, die den Arbeitsschutz bzw. die technische Sicherheit betreffen, sind den zuständigen Behörden und Stellen auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5.10. Für die wesentliche Änderung und den Betrieb der Biogasanlage sind u.a. die in der Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ und die in den Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (Technische Information 4, s. Nr. 6.1.1 dieses Bescheides) enthaltenden Anforderungen zu beachten und einzuhalten.

⁷ Technische Regeln für Arbeitsstätten - ASR

6.5.11. Nach Maßgabe der Baustellenverordnung (BauStellV) ist gegebenenfalls vor Beginn der Baumaßnahmen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen eine Vorankündigung an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden, vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen sowie eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.

6.6. Abfallwirtschaft

Die beim Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle (z.B. verbrauchte Aktivkohle, verbrauchte Frostschutzmittel) sind in geeigneten, zugelassenen Behältern getrennt nach Arten (entsprechend AVV-Schlüsselnummern) zu sammeln. Sie sind so zum Abtransport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. durch Geruchsbelästigungen, Stäube, Verunreinigung des natürlichen Untergrundes) nicht möglich sind. Die vorübergehende Lagerung im Freien zur Abholung ist nur witterungsgeschützt in hierzu geeigneten, geschlossenen und dichten Behältern auf befestigtem Untergrund zulässig.

6.7. Gewässerschutz

6.7.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den wasserrechtlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 5, 32, 48, 62, 63 WHG), den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6.7.2. Es dürfen nur Anlagen und Anlagenteile verwendet und eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 AwSV entsprechen und der Nachweis der Eignung und Verwendbarkeit für den Einsatzbereich erbracht ist (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung). Die Nachweise müssen dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft, bzw. dem Sachverständigen zur Prüfung vorgelegt werden können.

6.7.3. Werden beim Bodenaushub Auffüllungen oder sonstige Auffälligkeiten angetroffen, so ist das Material haufwerksweise zu separieren, nach LAGA PN 98 zu beproben und entsprechend der Laborergebnisse ordnungsgemäß zu verwerten. Dies ist durch einen für den Bereich Bodenschutz zugelassenen Gutachter zu begleiten. Das Wasserwirtschaftsamt München ist hierüber zu informieren.

6.7.4. Die neu zu errichtenden Anlagen sind in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen. Eine aktualisierte Übersicht ist dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.7.5. Für die Biogasanlage und deren Bestandteile gilt die Fachbetriebspflicht im Sinn des § 45 AwSV i.V.m § 62 AwSV.

6.7.6. Der Betreiber hat die Dichtheit und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen bzw. Anlagenteile und die Funktion aller technischen Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen eigenverantwortlich zu kontrollieren. Hierbei sind die Vorgaben der Hersteller oder die Angaben in den Verwendbarkeitsnachweisen zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist in einem Kontrolltagebuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu beseitigen.

6.7.7. Die Aufstellfläche der Gasaufbereitungsanlagen muss flüssigkeitsundurchlässig (dicht und beständig) befestigt sein und über den Kondenswassersammelbehälter in die Bioabfallvergärungsanlage entwässern. Der Anschluss von Einläufen an Rohrleitungen muss hierfür flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden.

- 6.7.8. Für Anschlüsse an Rohre und Schächte sind vorgefertigte Bauteile zu verwenden.
- 6.7.9. Die mit Wasser-Glykol-Gemisch beaufschlagten Anlagenteile der Gastrocknung sind mit selbsttätigen Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen auszustatten, die im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und einen Alarm auslösen.
- 6.7.10. Der Kondensatbehälter sowie die mit Kondensat beaufschlagten Rohrleitungen und Anlagenteile müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Sie müssen so ausgeführt sein, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.
- 6.7.11. Der unterirdische Kondenswassersammelbehälter ist doppelwandig mit Leckageerkennung auszuführen. Angaben zur Umsetzung sind dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft, vor Ausführung noch vorzulegen. Sofern vom Hersteller für diesen Behälter eine maximale Nutzungsdauer festgelegt wurde, ist dieser nach Ablauf dieser Lebensdauer auszutauschen oder eine Lebensdauerabschätzung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.
- 6.7.12. Die unterirdischen Kondenswasserleitungen sind doppelwandig mit Leckageerkennung oder im dichten Schutzrohr mit sichtbarem Auslauf in eine Kontrolleinrichtung auszuführen. Angaben zur Umsetzung sind dem Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2 – Wasserrecht und Wasserwirtschaft, vor Ausführung noch vorzulegen.
- 6.7.13. Oberirdisch verlegte Kondenswasserleitungen aus metallischen Werkstoffen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z.B. Korrosionsschutzanstrich).
Oberirdisch verlegte Rohrleitungen aus nicht metallischen Werkstoffen, die durch Einflüsse von außen (z.B. Witterungseinflüsse, UV-Strahlen) gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden. Dies ist erfüllt bei Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen durch UV-stabilisierte Formmassen (z.B. PE durchgehend schwarz eingefärbt), Anstrich oder Abdeckung.
Verbindungen in Rohrleitungen sind längskraftschlüssig auszuführen.
- 6.7.14. Die Entnahme der verbrauchten Aktivkohle aus dem Gaswäscher muss auf befestigter Fläche erfolgen. Herabgefallene Aktivkohle ist umgehend durch geeignete Einrichtungen aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Sofern eine Zwischenlagerung der entnommenen Aktivkohle bis zur Entsorgung erforderlich ist, so muss diese im Gebäude auf befestigter Fläche und vor dem Zutritt von Flüssigkeit geschützt erfolgen.
- 6.7.15. Die Befüllung der Überdrucksicherung mit Kältemittel hat unter Anwendung besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Ausgetretenes Kältemittel ist umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Fläche unter der Überdrucksicherung sollte hierzu flüssigkeitsundurchlässig befestigt werden. Sollte unter der Überdrucksicherung keine befestigte Fläche möglich sein, so ist durch andere Maßnahmen ein Eindringen von Kältemittel im Schadensfall in den Untergrund sicher zu verhindern.
- 6.8. Baurecht / Brandschutz
- 6.8.1. Das Vorhaben, einschließlich Baugrubenaushub, darf erst begonnen werden, wenn der Baubeginn mit den erforderlichen Baubescheinigungen und Bestätigungen dem Landratsamt München ordnungsgemäß angezeigt wurde; frühestens eine Woche nach Eingang der Anzeige.
Ein Verstoß hiergegen kann die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge haben (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayBO).

- 6.8.2. Spätestens nach dem Baugrubenaushub ist die Grundfläche der baulichen Anlage in ihren Fertigmaßen abzustecken und die Höhenlage festzulegen. Die Einhaltung der im Bauantrag festgelegten Grundfläche und der Höhenlage ist dem Landratsamt München durch einen Vermessungsingenieur nachzuweisen (Einmess-Skizze mit Höhenangaben).

Folgende Höhenangaben bezogen auf die Oberkante Rohfußboden /Fertigfußboden sind in der Einmessbescheinigung anzugeben:

Höhe des natürlichen Geländes, Geländehöhen an den Gebäudeecken.

- 6.8.3. Der Nachweis des Brandschutzes muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt werden. Diese Bescheinigung ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO) und muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
Ein Verstoß kann die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge haben.
- 6.8.4. Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme ordnungsgemäß angezeigt und sämtliche erforderlichen Bescheinigungen sowie die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt München vorgelegt wurden; frühestens zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und Unterlagen.
- 6.8.5. Die aktuelle Menge des im Gasspeicher gespeicherten Gases ist so zu dokumentieren, dass die Menge jederzeit durch die Feuerwehr festgestellt werden kann.
- 6.8.6. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich außerhalb des Gefahrenbereiches der Bioabfallvergärungsanlage sowie des Gasspeichers befinden. Hierfür ist seitens des Betreibers ein Gutachten bis zur Fertigstellung des Fundaments vorzulegen. Da die Löschwasserentnahmestellen auch für die angrenzenden Hallen notwendig sind, muss das Gutachten auch Auswirkungen von Bränden jener Objekte auf die vorgenannten Anlagen berücksichtigen. Im Besonderen sind „Gas-Seen“ bei einem Austritt von CH₄ und H₂S zu würdigen.
- 6.8.7. Ergeben sich aus diesem Gutachten Sicherheitsrisiken für die Einsatzkräfte, so müssen die Löschwasserentnahmestellen an einem sicheren Ort neu errichtet werden. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Laufweglänge⁸ für alle Punkte der bestehenden Hallenbereiche 100 m nicht überschreiten darf. Ggf. sind zusätzliche Löschwasserentnahmestellen zu schaffen.
Die ggf. geänderten Löschwasserentnahmestellen müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlage vollumfänglich fertiggestellt werden.
- 6.8.8. Vorhandene Wechselrichter sind aus dem Bereich der Anlage zu entfernen, soweit ein vor der Inbetriebnahme noch vorzulegendes Gutachten die Erforderlichkeit dieser Maßnahme nachweist.
- 6.8.9. Alle Feuerwehreinsatzpläne müssen den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.
- 6.8.10. Bestehen für die Bestandsgebäude Brandschutzordnungen, sind diese an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

6.9. Naturschutz

Hinweis:

Bei Gehölbeseitigungen / -schnitten ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG⁹ (01. März – 30. September) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig; so etwa,

⁸ = längste Angriffswegstrecke

⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - BNatSchG

wenn unmittelbar vor der Fällung seitens des Grundeigentümers/Bauherrn/Maßnahmen-trägers eine Nachschau nach Vogelnestern sowie Höhlen- und Spaltenquartieren mit Tierbesatz erfolgt, um artenschutzrechtliche Verstöße auf jeden Fall auszuschließen. Für die o.g. Nachschau wird die Hinzuziehung einer sachkundigen Person, die die Ergebnisse dokumentiert, empfohlen. Sollten bei der Nachschau entsprechende Feststellungen gemacht werden, darf keine Fällung ohne vorherige Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Außerdem ist auch die artenschutzrechtliche Bestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

- 6.9.1. Die im „Lageplan Ausgleichsflächen“ vom 29.12.2018 dargestellten Pflanzungen sind innerhalb der folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) nach Inbetriebnahme des Vorhabens auszuführen.
- 6.9.2. Für die Pflanzung der Gebüsche sind gebietsheimische Sträucher zu verwenden. Der Pflanzabstand muss 1,5 m x 1,5 m betragen. Daraus ergibt sich eine Pflanzenanzahl von ca. 80 Stück. Die Mindestpflanzqualität muss folgende Größe aufweisen: v. Str., 4 Tr. 60 – 100 cm.
- 6.9.3. Die Fertigstellung der Außenanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde mitsamt den Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung anzuzeigen.
- 6.9.4. Die Pflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind fachgerecht herzustellen und entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

7. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

1. Antrag

- 1.1 Der Landkreis München (Fachbereich 3.3.2 - Energie, Klimaschutz und kommunale Abfallwirtschaft) hat mit Schreiben vom 30.12.2018 und ergänzenden nachgeforderten Unterlagen (eingegangen am 25.01., 27.02., 21.07., 30.07., 06.08.2019) die Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Gasspeichers gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG beantragt. Des Weiteren wurde zunächst gemäß § 8a BlmSchG beantragt, den vorzeitigen Beginn der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, zuzulassen – dieser Antrag wurde mit E-Mail vom 25.11.2019 zurückgenommen.

Betreiber der Anlage ist die Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG.

1.2 Standort

Die antragsgegenständliche Änderung betrifft die bestehende Bioabfallvergärungsanlage am Standort Kirchstockach auf den Fl.Nrn. 934 und 936 der Gemarkung Brunnthäl, Taufkirchner Str. 1, 85649 Brunnthäl.

2. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

2.1 Mit dem Vorhaben sind folgende wesentlichen Anlagenbestandteile verbunden:

- Gastrocknung
Kälte- bzw. Kondensationstrocknung für max. 350 m³/h Biogas
- Entschwefelung
Aktivkohlefilter mit einem Füllvolumen von 2 m³
- Foliengasspeicher
Volumen 1.600 m³, Ø 16,5 m
- Gasleitungen und Sicherheitseinrichtungen
- Wärmeauskopplung am bestehenden Vorlaufsammler im Raum BHKW-Steuerung

2.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeit der antragsgegenständlichen Einrichtungen beträgt 24 Stunden (analog dem Betrieb der Vergärungsstufe, der biologischen Abwasserreinigung sowie die Biogasverwertung in den BHKW).

2.3 Einstufung der Bioabfallvergärungsanlage

- 4. BImSchV¹⁰: Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV („Anlage zur biologischen Behandlung ... von nicht gefährlichen Abfällen ... mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag“).
- IE-Richtlinie¹¹: Für die Anlage ist in Spalte d der Buchstabe „E“ vorgegeben. Das bedeutet, dass es sich antragsgemäß um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie handelt.
- 12. BImSchV¹²: Der Standort der Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung, da die Mengenschwelle für gefährliche Stoffe gemäß § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV in der Spalte 4 oder Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I der 12. BImSchV mit ca. 6.115 kg nicht erreicht oder überschritten werden. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall die Mengenschwelle für Biogas (10.000 kg nach Nr. 1.2.1.1 der Stoffliste in Anhang I zur 12. BImSchV).
- UVPG¹³: Für das gegenständliche Änderungsvorhaben wurde am 02.08.2019 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

3. Genehmigungsverfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb einer Anlage notwendig sind, sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Das Landratsamt München führte ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG durch (siehe Nr. 8.6.2.1 Spalte c des

¹⁰ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

¹¹ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Nov. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – IE-Richtlinie

¹² Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung –12. BImSchV)

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Anhangs 1 der 4. BImSchV: „Verfahrensart G“).

Mit Schreiben vom 16.01. und ergänzend 05.03.2019 bat das Landratsamt München nach Prüfung der Antragsunterlagen die von der Planung berührten Fachstellen um Stellungnahme zum Genehmigungs- und Zulassungsverfahren (§ 16 Abs. 1 und § 8a BImSchG) und leitete diesen die Planunterlagen zu.

Im Beteiligungsverfahren äußerten sich zustimmend:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 21.02., 13.03.2019)
- Referat 4.1 (Bauen) des Landratsamtes München (Schreiben vom 20.05., 06.08.2019)
- Sachgebiet 4.2.1.1 (Feuerwehrrecht, Katastrophenschutz und Jagdgesetze) des Landratsamtes München (Schreiben vom 22.01.2019)
- Fachbereich 4.4.2 (Wasserrecht und Wasserwirtschaft) des Landratsamtes München (Schreiben vom 27.06.2019)
- Fachbereich 4.4.3 (Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten) des Landratsamtes München (Schreiben vom 26.02., E-Mail vom 07.03.2019)
- Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 14.03.2019)
- Umweltschutzingenieur des Fachbereiches 4.4.1 (Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht und Altlasten) mit Schreiben vom 08.04.2019.

Die Gemeinde Brunnthal hat mit Beschluss vom 27.02.2019 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Antragsteller wurde vor Erlass dieses Bescheides angehört; zuletzt mit E-Mail vom 25.11.2019 hat der Antragsteller dem Entwurf des Bescheides zugestimmt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG; Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Formelle Rechtslage

- 2.1 Das beantragte Vorhaben „wesentliche Änderung der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage“ durch Errichtung und Betrieb eines Gasspeichers bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die beantragte Änderung stellt gegenüber der ursprünglich genehmigten Anlage eine wesentliche Änderung dar, da durch das Vorhaben nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die nicht als offensichtlich gering eingestuft und damit erheblich im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können.
- 2.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (bauaufsichtliche Genehmigung) und Erlaubnisse mit Ausnahme von u. a. wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG (§ 13 BImSchG).
- 2.3 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war hier ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die bestehende Bioabfallvergärungsanlage im Anhang 1 zur 4. BImSchV in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Das Vorhaben wurde am 10.08.2019 im Amtsblatt Nr. 20/1450 des Landkreises München öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde vom 14.08. bis 13.09.2019 durchgeführt; bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15.10.2019

wurden keine Einwendungen vorgebracht. Daraufhin wurde aufgrund §§ 12 Abs. 1 Satz 3, 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV¹⁴ die Entscheidung, von einem Erörterungstermin abzusehen, wiederum im Amtsblatt Nr. 30/1502 des Landkreises München am 29.10.2019 öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war entsprechend nicht durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 20 am 10.08.2019.

3. Materielle Rechtslage

3.1 Änderungsgenehmigung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatte das Landratsamt München zu prüfen, ob die geänderte Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam verwendet wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zu diesen Fragen gaben gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die vorstehend angegebenen Fachstellen und Fachbehörden jeweils eine Stellungnahme bezüglich ihres Aufgabenbereiches ab. Nach Äußerung dieser Stellen wurde vom Landratsamt München festgestellt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind, wenn bestimmte Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der geänderten Anlage eingehalten werden. Diese Anforderungen schlagen sich in den Nebenbestimmungen unter Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides nieder.

3.2 Nach Art. 63 Abs. 1 BayBO können Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen insbesondere den allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind.

Die Abweichung von Art. 6 BayBO unter Nr. 5 des Tenors dieses Bescheides wegen Überdeckung der Abstandsfläche zwischen der Nordostseite des Gasspeichers mit dem östlichen Bestandsgebäude konnte erteilt werden, da auf Grund der Nutzung des Gebäudes als Gas-

¹⁴ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

speicher und der Nutzung des östlichen Bestandsgebäudes (Kompostierhalle) keine Bedenken wegen einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung bestehen. Auch hinsichtlich des Brandschutzes bestehen keine Bedenken. Die Abweichung ist daher unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB.

3.3 Nebenbestimmungen (Auflagen)

Rechtsgrundlage für die unter Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides festgesetzten Auflagen ist jeweils § 12 BImSchG. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann eine Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Der Erlass der Auflagen liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Der Erlass der Nebenbestimmungen ist das geeignete Mittel, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung zu schaffen. Die Festsetzung ist auch erforderlich, um die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Da die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen zwingend für die Erteilung der Genehmigung ist, stellt die Festsetzung der Nebenbestimmungen den geringsten Eingriff dar. Andere, weniger belastende Maßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich. Ansonsten käme nur eine Versagung der Genehmigung in Betracht. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen ist auch angemessen, da das Interesse des Landkreises München an dem beantragten Änderungsvorhaben ohne beauftragte Regelungen hinter dem Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft, welcher durch den Erlass der Auflagen unter Nr. 4 des Tenors dieses Bescheids sichergestellt ist, zurücktreten muss.

4. Kosten

Von der Gebührenerhebung ist der Landkreis München als Antragsteller gemäß Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes befreit.

Kosten sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹⁵ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Häring

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹⁵ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.